

## Maturitätsprüfungsreglement

### *Die Schulleitung*

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1), Art. 22 der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV; bGS 413.11) und Art. 31 des Schulreglementes der Kantonsschule Trogen beschliesst:

### **Art. 1** Prüfungsvisitation

<sup>1</sup> Mitglieder der Mittelschulkommission und der eidgenössischen Schulbehörden sowie Lehrende der Kantonsschule können Prüfungen visitieren. Andere Personen benötigen eine Erlaubnis der Schulleitung.

### **Art 2** Prüfungskommission

<sup>1</sup> Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter, die jeweils prüfenden Lehrpersonen und die für die Mittelschulabteilungen zuständigen Mitglieder der Schulleitung bilden die Prüfungskommission. Diese wird von der Rektorin oder vom Rektor präsiert.

<sup>2</sup> Im Rahmen einer Grenzfallbereinigung werden die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Maturaprüfungen überprüft. In den zu überprüfenden Fällen wird vorgängig zum Entscheid Rücksprache mit den Fachlehrpersonen und Experten des jeweiligen Faches genommen. Gestützt darauf und auf eine Gesamtschau entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Prüfung.

### **Art. 3** Prüfungszeitpunkt

<sup>1</sup> Die Prüfung findet am Ende des vierten Schuljahres statt. Die Rektorin oder der Rektor legt die Prüfungsdaten fest.

<sup>2</sup> Fächer, die nicht während vier Jahren erteilt werden, können zu einem vorgezogenen Zeitpunkt geprüft werden.

### **Art. 4** Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Zulassung zur Prüfung setzt den regulären Besuch des Unterrichts des letzten Schuljahres voraus.

### **Art. 5** Prüfungsfächer

<sup>1</sup> Folgende Fächer werden aufgrund des Lehrplans geprüft:

Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch oder Italienisch	schriftlich und mündlich
Mathematik	schriftlich
Musik oder Bildnerisches Gestalten	schriftlich und mündlich
Das gewählte Schwerpunktfach	
- Alte Sprachen	schriftlich und mündlich
- Moderne Sprachen	schriftlich und mündlich
- Musik und Bildnerisches Gestalten	schriftlich und mündlich
- Biologie und Chemie	schriftlich
- Physik und Anwendungen der Mathematik	schriftlich
- Wirtschaft und Recht	schriftlich

<sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern in der Regel vier Stunden, die mündlichen Prüfungen in der Regel 20 Minuten.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor bezeichnet die erlaubten Hilfsmittel auf Antrag der Fachlehrpersonen.

### **Art. 6** Notenskala und Notenerteilung

<sup>1</sup> Die Notenskala richtet sich nach der Mittel- und Hochschulverordnung<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.11)

### Art. 7 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für die schriftlichen Prüfungen unterbreitet die Fachlehrperson der Prüfungskommission einen Benotungsvorschlag, für die mündlichen Prüfungen die Fachlehrperson unter Beizug der Expertin oder des Experten.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für Entscheide hinsichtlich der Maturitätsprüfungen nach dem übergeordneten Recht<sup>2</sup>.

### Art. 8 Notengebung

<sup>1</sup> In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, entspricht die Prüfungsnote dem Durchschnitt der zwei Einzelprüfungen. Wird nur schriftlich geprüft, gilt die Note der schriftlichen Arbeit als Prüfungsnote.

<sup>2</sup> Die Maturitätsnote in den Prüfungsfächern entspricht dem Durchschnitt der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote als Maturitätsnote.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote entspricht der Jahresnote des letzten Unterrichtsjahres.

<sup>4</sup> Die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation bewertet.

<sup>5</sup> Die Durchschnitte werden auf zwei Stellen berechnet und am Schluss auf halbe Noten gerundet. Die Viertelnote wird aufgerundet.

	Maturanote	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich
Deutsch	X	X	X
Französisch oder Italienisch	X	X	X
Französisch / Italienisch / Englisch	X		
Mathematik	X	X	
Biologie	X		
Chemie	X		
Physik	X		
Geographie	X		
Geschichte	X		
Musik oder Bildnerisches Gestalten	X	X	X
Schwerpunktfach	X	X	gem. Art. 6
Ergänzungsfach	X		
Maturaarbeit	X		

### Art. 9 Prüfungserfolg

<sup>1</sup> Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den dreizehn Maturafächern auf der Basis der gerundeten Maturitätsnoten

a) die doppelte Summe der Differenz aller ungenügenden Noten zur Note 4 nicht grösser ist als die Summe der Differenz aller Notenabweichungen über der Note 4;

b) nicht mehr als vier Noten ungenügend sind.

<sup>2</sup> Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Die Prüfung kann nach einer Repetition des vierten Schuljahres einmal wiederholt werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Schuljahr nach den Bestimmungen des Promotionsreglements repetiert wurde.

### Art. 10 Prüfungsergebnis und Maturitätszeugnis

<sup>1</sup> Das Ergebnis wird schriftlich eröffnet. Wer die Maturitätsprüfung bestanden hat, erhält ein von der Direktorin oder dem Direktor des Departements Bildung und Kultur sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnetes Maturitätszeugnis.

### Art. 11 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel richten sich nach dem übergeordneten Recht<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Verfügungen unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor (vgl. Art. 2 Abs. 1 Schulreglement der Kantonsschule Trogen vom 17.12.2014)

<sup>3</sup> Massgebend ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1, abgekürzt VRPG). Nach Art. 30 Abs. 1 VRPG können Verfügungen innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde

**Art. 12 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

*Beschlossen und rückwirkend auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt am 24. März 2016 durch die Schulleitung*



Michael Zurwerra, Rektor

*Genehmigt durch das Departement Bildung und Kultur am 25. März 2016*



Alfred Stricker, Bildungs- und Kulturdirektor

---

(konkret an das Departement Bildung und Kultur) weitergezogen werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 35 Abs. 1 VRPG). Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (Art. 35 Abs. 2 VRPG).